

Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 18

Ausgegeben Danzig, den 11. März

1936

| Tag | Inhalt: | Seite |
|------------|---|-------|
| 9. 3. 1936 | Berichtigung betr. Siebente Verordnung zur Abänderung der dritten Rechtsverordnung über die Senkung von Zinsen vom 4. März 1936 | 113 |
| 9. 3. 1936 | Druckfehlerberichtigung betr. Verordnung über die Änderung, die neue Fassung und die Durchführung von Vorschriften der Reichsversicherungsordnung und des Angestelltenversicherungsgesetzes vom 12. 2. 1936 | 113 |

46

Berichtigung.

Die Siebente Verordnung zur Abänderung der dritten Rechtsverordnung über die Senkung von Zinsen vom 4. März 1936 (G. Bl. S. 111) wird dahin berichtigt, daß im Artikel I hinter Ziffer 4 folgende Ziffer 5 einzufügen ist:

„5. Dem § 21 Abs. 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„§ 15 b findet entsprechende Anwendung.“

Danzig, den 9. März 1936.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Huth Dr. Wierciński-Kaiser

47

Druckfehlerberichtigung.

In der Verordnung über die Änderung, die neue Fassung und die Durchführung von Vorschriften der Reichsversicherungsordnung und des Angestelltenversicherungsgesetzes vom 12. 2. 1936 (G. Bl. Nr. 13 S. 74) muß der § 1253 wie folgt heißen:

§ 1253

Invalidenrente erhält der Versicherte, der

1. dauernd invalide ist

oder

2. vorübergehend invalide ist, wenn die Invalidität ununterbrochen sechsundzwanzig Wochen gedauert hat oder nach Wegfall des Krankengeldes noch besteht,
oder

3. das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet hat,

wenn die Wartezeit erfüllt und die Anwartschaft erhalten ist.

Über 10. März 1936.

Auf Grund des § 1. Ziff. 11 in Verbindung mit § 2 des Gesetzes zur Bekämpfung der Not von Stoff und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) wird folgendes mit Geheimschutz verordnet:

Kritikell

Die Bekämpfungsmaßnahmen der Beamten aus plötzlichen Angestellten bei den Orts- und Kreisbeamtenstellen gegen sozialen und politischen plötzlichen unmittelbaren Staatsbeamten sollen gezeigt werden.

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 19. 3. 1936)

1. die plötzliche Anstellung der Belebung des 25. Februarstages nur beim Vorliegen eines wahren Gründes mit Bescheinigung des Senats - Unterlagen für Gefangenesteuer und Beihilfesteuer (G. Bl. 1933 S. 273).

Welt-Büro für die Freie Stadt Wien

1900

1900

1900

1900

Die Gesellschaften der Gewerbe und Industrie haben eine Ratsversammlung über die Bildung von Zentralvereinen und Zentralverbänden beschlossen. Hierin ist angegeben, wie diese Zentralvereine und Zentralverbände zu bilden sind.

Einheitlichkeit

1900

Die Gesellschaften der Gewerbe und Industrie haben eine Ratsversammlung über die Bildung von Zentralvereinen und Zentralverbänden beschlossen. Hierin ist angegeben, wie diese Zentralvereine und Zentralverbände zu bilden sind.

Die Gesellschaften der Gewerbe und Industrie haben eine Ratsversammlung über die Bildung von Zentralvereinen und Zentralverbänden beschlossen. Hierin ist angegeben, wie diese Zentralvereine und Zentralverbände zu bilden sind.

Die Gesellschaften der Gewerbe und Industrie haben eine Ratsversammlung über die Bildung von Zentralvereinen und Zentralverbänden beschlossen. Hierin ist angegeben, wie diese Zentralvereine und Zentralverbände zu bilden sind.

Die Gesellschaften der Gewerbe und Industrie haben eine Ratsversammlung über die Bildung von Zentralvereinen und Zentralverbänden beschlossen. Hierin ist angegeben, wie diese Zentralvereine und Zentralverbände zu bilden sind.

Einheitlichkeit

1900

Die Gesellschaften der Gewerbe und Industrie haben eine Ratsversammlung über die Bildung von Zentralvereinen und Zentralverbänden beschlossen. Hierin ist angegeben, wie diese Zentralvereine und Zentralverbände zu bilden sind.

§ 1528

Die Gesellschaften der Gewerbe und Industrie haben eine Ratsversammlung über die Bildung von Zentralvereinen und Zentralverbänden beschlossen. Hierin ist angegeben, wie diese Zentralvereine und Zentralverbände zu bilden sind.

§ 1529

Die Gesellschaften der Gewerbe und Industrie haben eine Ratsversammlung über die Bildung von Zentralvereinen und Zentralverbänden beschlossen. Hierin ist angegeben, wie diese Zentralvereine und Zentralverbände zu bilden sind.

Die Gesellschaften der Gewerbe und Industrie haben eine Ratsversammlung über die Bildung von Zentralvereinen und Zentralverbänden beschlossen. Hierin ist angegeben, wie diese Zentralvereine und Zentralverbände zu bilden sind.